

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 1320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 7

13.04.2022

2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser Ems GmbH & Co.
KG, Peter-Henlein-Straße 1, 93128 Regenstauf;

Betrieb von fünf Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von
Mastgeflügel

auf dem Grundstück mit der FINr.1477/1, Gemarkung Hörmannsdorf,
Stadt Parsberg (Geflügelmaststall 1 Weiherstetten),

auf dem Grundstück mit der FINr.1477/1, Gemarkung Hörmannsdorf,
Stadt Parsberg (Geflügelmaststall 2 Weiherstetten),

auf dem Grundstück mit der FINr. 55, Gemarkung Bachhausen,
Gemeinde Mühlhausen (Geflügelmaststall Bachhausen),

auf dem Grundstück mit der FINr. 1002, Gemarkung Mühlhausen,
Gemeinde Mühlhausen (Geflügelmaststall Ellmannsdorf) und

auf dem Grundstück mit der FINr. 502/1, Gemarkung Pollanten, Stadt
Berching (Geflügelmaststall Pollanten);

Nachträgliche Anordnung von Auflagen für die energie- und
nährstoffangepasste Fütterung aufgrund Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) TA Luft
2021 (Neufassung)

33

Verordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. über
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr
mit Taxen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. – Taxitarifordnung -

37

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZvG)

42

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZvG)

42

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-002.H, 45-170-021.H, 45-170-022.H, 45-170-023.H, 45-170-077.H

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 1, 93128 Regenstauf;

Betrieb von fünf Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Mastgeflügel

- auf dem Grundstück mit der FlNr.1477/1, Gemarkung Hörmannsdorf, Stadt Parsberg (Geflügelmaststall 1 Weiherstetten),
- auf dem Grundstück mit der FlNr.1477/1, Gemarkung Hörmannsdorf, Stadt Parsberg (Geflügelmaststall 2 Weiherstetten),
- auf dem Grundstück mit der FlNr. 55, Gemarkung Bachhausen, Gemeinde Mühlhausen (Geflügelmaststall Bachhausen),
- auf dem Grundstück mit der FlNr. 1002, Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen (Geflügelmaststall Ellmannsdorf) und
- auf dem Grundstück mit der FlNr. 502/1, Gemarkung Pollanten, Stadt Berching (Geflügelmaststall Pollanten);

Nachträgliche Anordnung von Auflagen für die energie- und nährstoffangepasste Fütterung aufgrund Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) TA Luft 2021 (Neufassung)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 1 BImSchG, § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat für die fünf Geflügelmastställe der Firma Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser Ems GmbH & Co. KG, Peter-Henlein-Straße 1, 93128 Regenstauf, am 29.03.2022, aufgrund der Nr. 5.4.7.1 Buchst. c) der Neufassung der TA Luft 2021, Auflagen zur energie- und nährstoffangepassten Fütterung nachträglich angeordnet.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da es sich um nachträgliche Anordnungen zu Anlagen der Industrieemissions-Richtlinie handelt.

A) Der verfügende Teil der Bescheide lautet:

1. Nachfolgende Auflagen werden Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide:

- 1.1** Die Fütterung hat an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N-/P-reduziert) über mindestens drei Phasen zu erfolgen.
- 1.2** Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 1.3** Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für

eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 1.4** Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre dürfen die folgenden Werte (Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Tiere) der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 10 der TA Luft 2021 (Geflügel) nicht überschritten werden:

Produktionsverfahren für Geflügel	Maximale Nährstoffausscheidung in g/(TP*a) bzw. g/(Tier*a)	
	N	P ₂ O ₅
Produktionsverfahren mit Leistungen		
Masthähnchen [g/(TP*a)]		
Mast ab 39 Tagen; 2,6 kg Zuwachs/Tier	385	176
Mast 34 bis 38 Tage; 2,3 kg Zuwachs/Tier	357	174
Mast 30 bis 33 Tage; 1,85 kg Zuwachs/Tier	311	153
Mast bis 29 Tage; 1,5 kg Zuwachs/Tier	249	121

- 1.5** Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 10 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Geflügel“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werte (siehe Auflage Nr. 1.4) sind in der Regel 10 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes im Geflügeltrockenkot und damit eine Minderung der Ammoniakemissionen um etwa 10 Prozent im Vergleich zu einer nährstoffangepassten Fütterung mit zwei Phasen einzuhalten.
- 1.6** Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL-Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.
- 1.7** Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
- 1.8** Ausdrücke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 1.9** Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist mit dem LfL-Programm „Stallbilanz“ (<https://www.lfl.bayern.de/ite/schwein/296596/index.php>) jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen. Die Daten für die Jahre 2020 und 2021 sind erstmalig gemeinsam bis spätestens zum 30.06.2022 vorzulegen.

- 1.10** Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 1.11** Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegendes Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 1.12** Sollten berechnete Zweifel an der Stallbilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.

2. Kostenentscheidung

In den Kostenentscheidungen wurde bestimmt:

Die Firma Brüterei Süd ZN der BWE Brüterei Weser Ems GmbH & Co. KG hat die Kosten der Verfahren zu tragen.

3. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist den Entscheidungen beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg**

Hausanschrift:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B) Die Ausfertigungen der gesamten Bescheide mit Begründung liegt gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit

vom 14.04.2022 bis einschließlich 27.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

beim **Landratsamt Neumarkt i.d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d. OPf., im Gebäudekomplex A, 2. Stock, Zimmer Nr. 217,**

zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ möglichst vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-1208.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 27.04.2022) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt i.d.OPf., den 29.03.2022

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Oelfe

-T a x i t a r i f o r d n u n g-

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

Bei der Betriebssitzgemeinde Neumarkt i.d.OPf. bildet die Stadt Neumarkt i.d.OPf. mit den Ortsteilen Woffenbach, Mühlen, Holzheim, Labersricht (in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen),

bei den Betriebssitzgemeinden Parsberg und Lupburg bilden die Stadt Parsberg mit den Ortsteilen Eglwang, Hackenhofen, Hammermühle, Rudolfshöhe und der Markt Lupburg (in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen) die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der im Taxi beförderten Personenanzahl zusammen aus dem

Grundpreis

Bestandteil des Mindestfahrpreises 4,30 Euro

Mindestfahrpreis

einschließlich der ersten Schalteinheit 4,50 Euro

Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.

Kilometerpreis (Tarifstufe 1)

1. und 2. Kilometer (0,20 € je 60,61 m) 3,30 Euro

jeder weitere Kilometer (0,20 € je 83,33 m) 2,40 Euro

Zeitpreis (Tarifstufe 2) 36,00 Euro

(0,20 € je 20 s)

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit erhoben.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen:

Für die ersten beiden Kilometer 10,0 km/h

für jeden weiteren Kilometer 16,5 km/h.

Zuschläge

a) Zuschläge für Großraumtaxi (ab 5 Fahrgastplätze) 10,00 Euro

b) Zuschläge für Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe) 12,00 Euro

- (2) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

- (3) Kommt eine Taxifahrt nicht zustande, ohne dass dies der Fahrer zu vertreten hat, so sind der Mindestfahrpreis und die tatsächlich gefahrenen Kilometer (aufgerundet) zu erheben.

§ 3

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG nach Genehmigung durch das Landratsamt zulässig.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtantritt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 3 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,55 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist frei. Der Fahrpreisanzeiger mit Tarifstufe 1 wird bei der Anfahrt erst beim Überschreiten der Tarifzone I eingeschaltet. Bei einer anschließenden besetzten Rückfahrt in Richtung Zone I oder in die Zone I ist Tarifstufe 2 (Wartepreis – kein Kilometerentgelt) einzuschalten.
- Wurde die Taxe telefonisch für eine Fahrt innerhalb der Tarifzone I bestellt, ist der Fahrpreisanzeiger mit Tarifstufe 2 bei Ankunft an der Bestelladresse einzuschalten. Der Besteller ist

unverzöglich über die Ankunft zu unterrichten.

Im Übrigen ist der Fahrpreisanzeiger mit Tarifstufe 1 bei Antritt der Fahrt einzuschalten.

§ 5

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches soll eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe des Datums, der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse mit Steuernummer sowie der Unterschrift des Fahrzeugführers auszustellen.
- (4) Der Beförderungsauftrag endet erst, wenn der Fahrer den Fahrgast entlässt.

§ 6

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 2 Abs. 2) besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 7

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- a) andere als die in § 2 oder § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 und 5 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- c) entgegen § 4 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- d) entgegen § 5 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 100,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 7 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- h) entgegen § 7 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 09.01.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. Nr. 1 vom 09.01.2019) außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 13.04.2022
LANDRATSAMT

gez.

Gailler
Landrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)

"Für Herrn Timotej Dulik
geb. 29.09.1994
zuletzt wohnhaft
Bratislavska 52
90852 Holic
Slowakei

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. eine Anhörung zur Aberkennung des Rechts von der rumänischen Fahrerlaubnis des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 14.03.2022, AZ: 46/165789/Wf/ul, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt."

Neumarkt i.d.OPf., 31.03.2022
LANDRATSAMT
Dr. Scharl

Regierungsrätin

46/ NM-JD1009/Ge

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

"Für Frau Ann Kathrin Stender
geb. 10.09.1992
zuletzt wohnhaft in 92345 Dietfurt, Am Brünnel 3
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 31.03.2022, kfz24 / NM-JD 1009 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt."

Neumarkt i.d.OPf., 05.04.2022
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

51-941

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Berggau für das Haushaltsjahr
2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.

63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Berggau für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	508.040,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	382.220,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abs. 1 Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **120.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 50 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.400,00 €** festgesetzt.

Abs. 2 Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird erhoben. Hierbei ergibt sich bei der Gesamtkostenabrechnung der Generalsanierung der Schule Berggau für die Gemeinde Sengenthal eine Nachzahlung in Höhe von 179.936,52 €, für die Gemeinde Berggau eine Erstattung in Höhe von 178.939,95 €.

Auf die entsprechende Anlage verwiesen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Berggau, den 21. März 2022

SCHULVERBAND BERNGAU

gez. Meier
Schulverbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat